

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Mittel für Hilfen an behinderte Menschen sind im Einzelplan 09 außer bei diesem Kapitel noch bei Kap. 0918 Tit. 684 01 ausgebracht.

Einnahmen

Titelgruppen

70		Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr				
111 70	290	Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	4.300,0		a)	4.300,0
			4.583,1		b)	
			4.187,9		c)	

Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 70 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 70	4.300,0	a)	4.300,0
-----------------------------	---------	----	---------

72		Versorgung der Opfer von Gewalttaten				
231 72	290	Erstattung von Aufwendungen des Landes für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten durch den Bund	4.000,0		a)	4.000,0
			3.659,9		b)	
			3.460,6		c)	

Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 72	4.000,0	a)	4.000,0
-----------------------------	---------	----	---------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
73		Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz				
231 73	290	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund		98,2 159,0 208,3	a) b) c)	163,2
Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 73 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 73				98,2	a)	163,2
74		Leistungen nach dem verwaltungsrechtlichen und dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz				
231 74	290	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem verwaltungsrechtlichen und dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund		90,0 65,7 98,6	a) b) c)	156,0
Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 74				90,0	a)	156,0
Gesamteinnahmen				8.488,2	a)	8.619,2

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01	290	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	836,0	a)		217,5
			-595,0	b)		
			749,4	c)		

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Nach § 71 SGB IX haben private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 v. H. der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Pro unbesetzten Pflichtplatz ist nach § 77 SGB IX monatlich eine Ausgleichsabgabe je nach Beschäftigungsquote zwischen 105 und 260 EUR an die Integrationsämter zu entrichten. Von der jährlichen Ausgleichsabgabeschuld können Aufträge, die an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten erteilt wurden, in dem in § 140 SGB IX genannten Umfang abgesetzt werden. Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Im Jahr 2007 waren in der Landesverwaltung durchschnittlich 5,01 v. H. (Vorjahr 4,96 v. H.) der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Jahr 2007 ergab folgende Verteilung:

	Tsd. EUR
Staatsministerium	0,8
Innenministerium	- 239,3 *
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	310,5
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	586,0
Justizministerium	27,0
Finanzministerium	- 763,1 *
Wirtschaftsministerium	- 11,4 *
Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum	- 49,2 *
Ministerium für Arbeit und Soziales	- 91,1 *
Umweltministerium	- 21,1 *
Verwaltung des Landtags	- 1,1 *
Rechnungshof	- 4,7 *
Ausgleichsabgabe für die gesamte Landesverwaltung	- 256,7 *
abzüglich Verrechnung von Aufträgen an Behindertenwerkstätten	- 143,7
zu entrichtende Ausgleichsabgabe	- 400,4 *

* Abzug wegen Übererfüllung der Beschäftigungspflicht

Geringerer Ansatz wegen Übererfüllung der Beschäftigungspflicht in 2007.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	836,0	a)	217,5
--	-------	----	-------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

632 01	242	Erstattung von Verwaltungskosten an das Land Niedersachsen	50,0 22,0 0,0	a) b) c)	50,0
--------	-----	---	---------------------	----------------	------

Erläuterung: Für die Lieferung von orthopädischen Hilfsmitteln durch das Prüf- und Beschaffungsamt Hannover an die Versorgungsämter in Baden-Württemberg sind dem Land Niedersachsen die anteiligen Verwaltungskosten zu erstatten.

633 01	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	0,0 206,5 206,5	a) b) c)	200,0
--------	-----	--	-----------------------	----------------	-------

Tit. 633 01, 684 02, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 684 12.
Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. §11 StHG 2009).

636 01	224	Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 20 BVG	900,0 782,0 0,0	a) b) c)	800,0
--------	-----	--	-----------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 20 BVG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.

636 02	224	Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 11 Abs. 6 BVFG	35,0 4,7 0,0	a) b) c)	25,0
--------	-----	--	--------------------	----------------	------

Erläuterung: Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 11 Abs. 6 BVFG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

671 03	242	Förderung von Versehrtenleibesübungen	40,0		a)	40,0
			40,0		b)	
			40,0		c)	

Erläuterung: Bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen dem Behindertensportverband Baden-Württemberg als organisatorischem Träger des Versehrtensports Verwaltungskosten, die das Land nach § 11a Abs. 4 BVG i. d. F. vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in angemessenem Umfang zu ersetzen hat. Darüber hinaus kann im Rahmen der Haushaltsmittel ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie für die Werbung für Veranstaltungen gewährt werden.
Vgl. Kap. 0460 Tit.Gr. 71.

684 02	236	Zuschüsse für Familienentlastungsdienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe	2.400,0		a)	2.400,0
			2.376,1		b)	
			2.336,4		c)	

Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 02, 633 01, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Nach der zum 1.1.2006 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe“ (VwVFED) vom 22.3.2006 soll die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft gefördert und die Familien, die ein behindertes Familienmitglied unter erheblichen psychischen und physischen Belastungen betreuen, sollen nach dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“ durch verlässliche Unterstützung mit zeitweiligen Betreuungsangeboten entlastet werden. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben pro Einzugsbereich (rd. 100.000 Einwohner) mit maximal 24 Tsd. EUR.

684 03	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Behindertenhilfe	339,0		a)	399,0
			339,0		b)	
			339,0		c)	

Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 03, 633 01, 684 02 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Förderung von Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Behindertenhilfe ist hier zusammengefasst. Vorgesehen sind Zuschüsse an:

	Tsd. EUR
1. Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe)	86,9
2. Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V.	102,3
3. Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.	46,0
4. Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.*	117,8
5. Aktion Multiple Sklerose-Erkrankter (AMSEL) Landesverband der DMSG Baden-Württemberg e.V.	46,0
zus.	399,0

*Davon 60 Tsd. Euro zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten anlässlich von Elternabenden und Eltern-Lehrer/innen-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder.

Weitere Mittel für Selbsthilfegruppen sind bei Kap. 0917 Tit.Gr. 72, Kap. 0922 Tit. 684 03, Tit.Gr. 72, 75 und 76 veranschlagt.

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 12	235	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	1.800,0 1.581,5 1.586,2		a) b) c)	1.600,0
--------	-----	--	-------------------------------	--	----------------	---------

Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 12, 633 01, 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse für interdisziplinär besetzte Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie die Förderung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, die geistig oder körperlich behinderte Minderjährige außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen betreuen.

Vgl. auch Tit. 633 01.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. §11 StHG 2009).

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			5.564,0	a)	5.514,0
---	--	--	---------	----	---------

Ausgaben für Investitionen

883 01	235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.345,0 0,0 0,0		a) b) c)	5.280,0
--------	-----	---	-----------------------	--	----------------	---------

Tit. 883 01, 893 01 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 883 01, 893 01 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

	2009 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	5.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2010bis zu	970,0
Haushaltsjahr 2011bis zu	1.900,0
Haushaltsjahr 2012bis zu	2.130,0

Erläuterung: Die Mittel sind der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2009 (Abschn. A Ziff. 1.6).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2009	2010	2011	2012	2013
bis 2007	104,2	54,6	49,6	-	-	-
2008	3.951,8	2.000,0	1.000,0	951,8	-	-
2009	5.000,0	-	970,0	1.900,0	2.130,0	-
zus.	9.056,0	2.054,6	2.019,6	2.851,8	2.130,0	-

Förderprogramm	2009 Tsd. EUR
----------------	------------------

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung: Von den Haushaltsmitteln der Betrag von:	0,1*
und die Verpflichtungsermächtigungen von bis zu:	5.000,0

zus. 5.000,1

*) Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2009 abzudeckenden Vorbelastungen bei dem deckungsberechtigten Titel 893 01 in Höhe von 3.225,3 Tsd. EUR.

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

893 01	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Träger der freien Wohlfahrtspflege	129,4 2.918,4 3.281,0		a) b) c)	129,4
--------	-----	---	-----------------------------	--	----------------	-------

Tit. 893 01, 883 01 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 883 01, 893 01 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

	2009
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	2.400,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2010bis zu	200,0
Haushaltsjahr 2011bis zu	1.200,0
Haushaltsjahr 2012bis zu	1.000,0

Erläuterung: Gefördert werden:

1. Stationäre Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Senioren und für körperlich oder geistig Schwerstbehinderte (z.B. Anstalten, Heime, Wohnheime und andere Wohnstätten).
2. Teilstationäre Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Senioren und für körperlich oder geistig Schwerstbehinderte (z.B. Förder- und Betreuungsgruppen) von Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind, sofern sie auf Dauer angelegt sind.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2009	2010	2011	2012	2013
bis 2007	8.524,5	3.964,7	3.214,5	1.345,3	-	-
2008	2.400,0	-	800,0	1.600,0	-	-
2009	2.400,0	-	200,0	1.200,0	1.000,0	-
zus.	13.324,5	3.964,7*	4.214,5	4.145,3	1.000,0	-

*) Die den Haushaltsansatz im Jahr 2009 übersteigende Vorbelastung von 3.835,3 Tsd. EUR wird zu 3.225,3 Tsd. EUR durch den deckungsfähigen Titel 883 01 und zu 610,0 Tsd. EUR durch den deckungsfähigen Titel 893 02 abgedeckt.

Förderprogramm	2009
	Tsd. EUR

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:

Von den Haushaltsmitteln der Betrag von:	0,0
und die Verpflichtungsermächtigungen von bis zu:	2.400,0
zus.	2.400,0

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
			Tsd. EUR			

893 02	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen für die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen	860,0		a)	860,0
			960,0		b)	
			922,5		c)	

Tit. 893 02, 883 01 und 893 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 883 01, 893 01 und 893 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

2009	
Tsd. EUR	
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2010bis zu	250,0
Haushaltsjahr 2011bis zu	250,0
Haushaltsjahr 2012bis zu	500,0

Erläuterung: Im Hinblick auf die große Zahl der Schwerbehinderten und frühkindlich Geschädigten kommt den Maßnahmen einer umfassenden Rehabilitation behinderter Menschen weiterhin ein hoher Stellenwert zu. Durch sie sollen Personen, die infolge Gesundheitsschädigungen vorzeitig arbeitsunfähig geworden sind, zu werden drohen oder die ohne gezielte Förderung nicht arbeitsfähig sein würden, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (wieder) eingegliedert werden. Hierzu bedarf es der Erhaltung und Qualifizierung eines Netzes von Einrichtungen für die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen. Im Einzelnen werden gefördert:

1. Berufsförderungswerke zur Umschulung behinderter Erwachsener,
 2. Berufsbildungswerke zur Erstausbildung behinderter Jugendlicher.
- An der Finanzierung der größeren (überregionalen) Einrichtungen beteiligen sich neben dem Land in der Regel auch der Bund und die Träger der beruflichen Rehabilitation.
 Die Vorhaben werden z. T. auch aus Mitteln des Kap. 0922 Tit.Gr. 91 und des Epl. 04 gefördert.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2009	2010	2011	2012	2013
bis 2007	-	-	-	-	-	-
2008	1.000,0	250,0	250,0	500,0	-	-
2009	1.000,0	-	250,0	250,0	500,0	-
zus.	2.000,0	250,0	500,0	750,0	500,0	-

Förderprogramm	2009
	Tsd. EUR

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
Von den Haushaltsmitteln der Betrag von:	0,0*
und die Verpflichtungsermächtigungen von bis zu:	1.000,0
zus.	1.000,0

*) Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2009 abzudeckenden Vorbelastungen bei dem deckungsberechtigten Titel 893 01 in Höhe von 610,0 Tsd. EUR.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	5.334,4	a)	6.269,4
---	----------------	-----------	----------------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

70 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Nach § 145 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern des öffentlichen Personenverkehrs im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern. Das gleiche gilt für die Beförderung einer notwendigen Begleitperson und der mitgeführten Gegenstände. Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist eine Eigenbeteiligung von 60 EUR jährlich oder 30 EUR halbjährlich, die für die Ausgabe einer Wertmarke an das Versorgungsamt zu zahlen ist (vgl. Tit. 111 70). In bestimmten Fällen wird die Wertmarke auch ohne Eigenbeteiligung ausgegeben.

631 70	290	Erstattung des Bundesanteils an den Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	1.720,0 1.450,2 1.405,2	a) b) c)	1.720,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Veranschlagt ist der gem. § 152 SGB IX an den Bund abzuführende Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken erzielten jährlichen Einnahmen.

682 70	290	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsunternehmen	33.800,0 32.296,6 33.344,2	a) b) c)	33.500,0
--------	-----	---	----------------------------------	----------------	----------

Erläuterung: Die den Verkehrsunternehmen entstehenden Fahrgeldausfälle sind vom Land zu erstatten, soweit nicht der Bund gem. § 151 SGB IX zur Kostentragung verpflichtet ist. Die Erstattung erfolgt pauschal nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden den Verkehrsunternehmen nach der Ausnahmeregelung des § 148 Abs. 5 SGB IX die Fahrgeldausfälle entsprechend dem tatsächlich beförderten Anteil an freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes erstattet.

Summe Titelgruppe 70			35.520,0	a)	35.220,0
-----------------------------	--	--	----------	----	----------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

71 Versorgung der Impfgeschädigten

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Tit.Gr. 71, 72 und 73 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Rückennahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) erhalten Impfgeschädigte bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsopferfürsorge.

633 71	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge	1.900,0 1.802,1 1.748,2	a) b) c)	2.400,0
681 71	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung	14.500,0 12.335,8 12.568,8	a) b) c)	14.000,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 71	16.400,0	a)	16.400,0
-----------------------------	----------	----	----------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

72 Versorgung der Opfer von Gewalttaten

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Tit.Gr. 71, 72 und 73 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Rückennahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S.1) erhalten Opfer von Gewalttaten bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Renten sowie ergänzende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsofopferfürsorge.

Der Bund trägt 40 v. H., das Land 60 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen entstehen. Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein. Der Bund trägt die vollen Kosten, wenn nicht festgestellt werden kann, in welchem Land die Schädigung eingetreten ist und der Geschädigte zur Tatzeit keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte oder die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten ist. In diesen Fällen werden die Leistungen unmittelbar aus Bundesmitteln gezahlt. Im Übrigen erhält das Land den Kostentragungsanteil des Bundes erstattet, sofern das Land die Ausgaben in voller Höhe geleistet hat (vgl. Tit. 231 72).

633 72	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge	2.100,0 2.881,0 2.632,3	a) b) c)	3.600,0
681 72	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungs- verwaltung	13.500,0 12.556,9 12.064,1	a) b) c)	14.100,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 72			15.600,0	a)	17.700,0
-----------------------------	--	--	----------	----	----------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

73 Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Straf-
verfolgungsmaßnahmen nach dem strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit.Gr. 71, 72 und 73 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz i. d. F. vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) erhalten Personen, die auf Grund einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung in der ehemaligen DDR zu einer Freiheitsentziehung verurteilt wurden und infolge dieser eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzend Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsopferfürsorge.

Der Bund trägt 65 v. H. der Ausgaben. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 73).

633 73	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge	51,1 -3,1 36,0	a) b) c)	51,1
681 73	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung	200,0 241,1 318,3	a) b) c)	300,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 73			251,1	a)	351,1
-----------------------------	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

74 Leistungen nach dem verwaltungsrechtlichen und dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Nach dem Verwaltungsrechtlichen und nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (VwRehaG bzw. BerRehaG) i.d.F. vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) werden wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder einer beruflichen Benachteiligung durch Verwaltungsentscheidungen (hoheitliche Maßnahmen) behördlicher Stellen im Beitrittsgebiet auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (durch die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsopferversorge), Unterhaltsgeld (durch die Bundesagentur für Arbeit) oder Ausgleichsleistungen (durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe) gewährt.

Nach § 17 VwRehaG bzw. §§ 28, 29 BerRehaG trägt der Bund grundsätzlich 60 v. H. der Geldleistungen des Landes. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 74). Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein.

633 74	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge	130,0 101,9 80,4	a) b) c)	130,0
636 74	290	Erstattung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	80,0 5,7 5,7	a) b) c)	80,0
681 74	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung	50,0 50,5 47,6	a) b) c)	50,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 74			260,0	a)	260,0
-----------------------------	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
75		Maßnahmen im behindertenpolitischen Bereich				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Durch das Inkrafttreten des Landes- Behindertengleichstellungsgesetzes wurde das Amt des Landes- Behindertenbeauftragten gesetzlich verankert. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im behindertenpolitischen Bereich ist es u.a. erforderlich, über eine Plattform für eine landesweite Koordinierung verfügen zu können. Hierzu finden regelmäßige Tagun- gen an unterschiedlichen Orten im Land statt, für die Kosten (z.B. für Dozenten) entstehen. Veranschlagt sind zudem Mittel für Aktivitäten zur Bestands- und Be- darfserhebung sowie zur Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter Menschen. Zudem werden Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, wie etwa die Durchführung von Tagen der Menschen mit Behinderungen oder Fachtagungen bzw. Symposien, Modellpro- jekte und Forschungsvorhaben benötigt.				
429 75	N 290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
534 75	N 290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
547 75	N 290	Sächliche Verwaltungsausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
684 75	N 290	Zuschüsse für Maßnahmen im behindertenpolitischen Bereich	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	100,0	
Summe Titelgruppe 75			0,0	a)	100,0	
Gesamtausgaben			79.765,5	a)	82.032,0	

Ministerium für Arbeit und Soziales
0905 Hilfen für behinderte Menschen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0905

Verwaltungseinnahmen	4.300,0	a)	4.300,0
Übrige Einnahmen	4.188,2	a)	4.319,2
Gesamteinnahmen	8.488,2	a)	8.619,2
Sächliche Verwaltungsausgaben	836,0	a)	217,5
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	73.595,1	a)	75.545,1
Ausgaben für Investitionen	5.334,4	a)	6.269,4
Gesamtausgaben	79.765,5	a)	82.032,0
Kapitel 0905 Zuschuss	71.277,3	a)	73.412,8